

A. Zusammensetzung

Die Ausführungen zur Zusammensetzung des Landtags teilen sich in drei Abschnitte: Milizparlament, Abgeordnetenzahl und parlamentarische Stellvertretung.

1. Milizparlament

1.1 Allgemeines

Der Liechtensteiner Landtag ist ein Milizparlament, dessen Abgeordnete nur nebenamtlich tätig sind und das nur zu einzelnen Sitzungen zusammentritt (Art. 46 LV). Das Milizsystem blieb im Gegensatz zur Abgeordnetenzahl seit 1862 unangetastet und wird höchst selten hinterfragt (LV 1862).¹ Aus diesen Gründen ist ein geschichtlicher Rückblick nicht angezeigt.

In der Politikwissenschaft versteht man unter einem Milizparlament «eine Versammlung von Abgeordneten, die ihr Mandat neben- und ehrenamtlich neben einem in der Regel unpolitischen Hauptberuf versehen. Der Milizparlamentarier lebt überwiegend weder für die Politik noch von der Politik.»² Da die Abgeordneten in Liechtenstein keine Spezialisten im Sinne von Berufsparlamentariern, sondern Milizparlamentarier und damit Amateure sind, kann die Art und Weise, wie beraten wird, als eine Form der «aufgeklärten Amateurberatung»³ bezeichnet werden. Diese Konstellation fördert die Herausbildung eines äquilibristischen

1 Verfassung von 1862, LLA 1862.

2 Riklin/Moeckli, S.1.

3 Beyme, S. 237.